



Amtliche Bekanntmachungen

Am Donnerstag, 13.12.2007 findet um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Bernardushauses die 27. Sitzung / 7. Wahlperiode des Rates der Stadt Grevenbroich statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Beantwortung von schriftlichen Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern
3. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern
4. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen / Eilentscheidungen
5. Mittelbereitstellung
6. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 06.12.2007

6.1 Kinderbildungsgesetz "Kibiz"

hier:

1. Festlegung der Gruppenformen in den Grevenbroicher Tageseinrichtungen für Kinder im Kindergartenjahr 2008/2009
2. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder

7. Beantwortung von Anfragen aus den letzten Sitzungen
8. Anfragen von Ratsmitgliedern
9. Mitteilungen des Bürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

10. Gesellschafterversammlung der Stadtentwicklungsgesellschaft
11. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
12. Beantwortung von schriftlichen Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern
13. Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern
14. Niederschlagung / Stundung / Erlass
15. Auftragsvergaben / Auftragserhöhungen
16. Personalangelegenheiten
17. Grundstücksangelegenheiten
18. Anfragen von Ratsmitgliedern
19. Beantwortung von Anfragen aus den letzten Sitzungen
20. Mitteilungen des Bürgermeisters

Grevenbroich, 03.12.2007

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Satzung vom 03.12.2007

zur 19. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380) – SGV.NRW. 2023, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430, 438) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 29.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19.12.1985 in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 4) für die Straßen der

Streustufe 1 (Straßenverzeichnis Anlage 2) 0,95 Euro

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 (Übertragung der Reinigungspflicht für Fahrbahnen, selbständige Gehwege und Straßen auf Eigentümer anliegender und erschlossener Grundstücke) wird wie folgt ergänzt:

Am Alten Stellwerk
Am Anger
Am Gehöft
Am Rübenacker
Am Zehnthaus
Apothekerpfadchen
Dinkelstraße
Hans-Böckler-Straße (nur Wohnwege bzw. Stichstraßen)
Im Weizenfeld
Malvenweg
Melissenweg
Mistelweg

Die Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Grevenbroich (Streustufen 1 und 2) wird wie folgt ergänzt:

	Streu-stufe	
Grabenstraße		außer Stichstraßen mit h
Hans-Böckler-St		außer Wohnwege

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 03.12.2007 zur 19. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2006, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380) – SGV.NRW. 2023 kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungs-gemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 29.11.2007

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Satzung vom 03.12.2007

zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Go NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung- GO-Reformgesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380) – SGV.NRW. 2023 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 29.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr ist in einen gefäßbezogenen Gebührenanteil und einen zusätzlichen entleerungsbezogenen Gebührenanteil aufgeteilt. Die Höhe des gefäßbezogenen Gebührenanteils richtet sich nach der Zahl und dem Rauminhalt der Abfallbehälter. Die Höhe des entleerungsbezogenen Gebührenanteils richtet sich nach der Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen.

Die Gebührenanteile werden wie folgt festgesetzt:

a) Der gefäßbezogene Gebührenanteil der Benutzungsgebühren beträgt:

für ein	120 Liter Gefäß	216,36	Euro / pro Jahr
für ein	240 Liter Gefäß	393,24	Euro / pro Jahr
für ein	770 Liter Gefäß	1.282,56	Euro / pro Jahr
für ein	1.100 Liter Gefäß	1.755,96	Euro / pro Jahr
für ein	5.000 Liter Gefäß	7.786,92	Euro / pro Jahr

b) Der entleerungsbezogene Gebührenanteil der Benutzungsgebühr beträgt pro Entleerung bei 52 möglichen Entleerungen pro Jahr:

für ein	120 Liter Gefäß	1,59	Euro /pro Entleerung
für ein	240 Liter Gefäß	2,79	Euro /pro Entleerung
für ein	770 Liter Gefäß	10,27	Euro /pro Entleerung
für ein	1.100 Liter Gefäß	13,57	Euro /pro Entleerung
für ein	5.000 Liter Gefäß	63,32	Euro /pro Entleerung

c) Bei den 120 Liter-Gefäßen wird im Jahresgebührenbescheid die entleerungs-bezogene Gebühr für 21 Entleerungen und bei den 240 Liter-Gefäßen für 28 Entleerungen erhoben. Bei den übrigen Gefäßgrößen wird die entleerungsbezogene Gebühr für 52 Entleerungen erhoben.

Artikel II

Diese Änderungsatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 03.12.2007 zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren vom 22.12.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung- GO-Reformgesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380) –

SGV.NRW. 2023 kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 29.11.2007

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Satzung vom 03.12.2007

zur 10. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380) – SGV.NRW. 2023) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380) – SGV.NRW. 2023), der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I Nr. 5 vom 25.01.2005, S. 114) und der §§ 53, 65 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NRW-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW Nr. 59 vom 18.08.1995, S. 926), zuletzt geändert am 03.05.2005 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (GV NRW Nr. 21 vom 11.05.2005, S. 463) hat der Rat in seiner Sitzung am 29.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser **2,48 EURO**.

§ 5 Abs. 6 wird hinzugefügt:

Wird eine Anlage zur Versickerung, eine Rückhalteanlage oder Niederschlagswasserauffangananlage (Zisterne) betrieben und hat diese Anlage einen Überlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so wird die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr festgestellte bebaute und befestigte Fläche, von der das Niederschlagswasser in die Anlage gelangt, um 50 % vermindert.

Voraussetzung ist ein Speichervolumen von mindestens 750 l (darüber hinaus 35 l je 1 qm angeschlossener Fläche) zum Auffangen des Niederschlagswassers. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in die Anlage einzuleiten und nicht als Brauchwasser zu verwenden. Die Gartenbewässerung ist statthaft.

Bei der Verwendung als Brauchwasser gelten § 3 Abs. 2, 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter anrechenbarer befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 **1,22 EURO**.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum **01.01.2008** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 03.12.2007 zur 10. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380) – SGV.NRW. 2023) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 29.11.2007

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

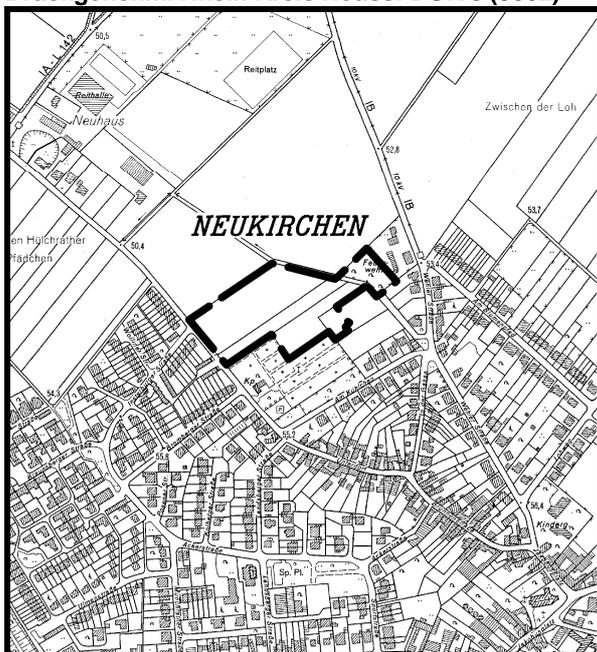
Betr.: Neuaufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. N 45 (n) „Am Neuhäuser Weg“ - Stadtteil Neukirchen -
hier: Aufstellungsbeschluss gem. §§ 2 (1) i.V.m. 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 29.11.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), die Neuaufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. N 45 (n) „Am Neuhäuser Weg“.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Neukirchen
BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. + Erg. N 45 (n)
Bezeichnung: „Am Neuhäuser Weg“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Grevenbroich, den 30.11.2007

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.: a) Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 23 „Franksche Weide“ – Stadtteil Elsen –
b) Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 108 „Stadtmitte-West“ – Stadtteil Elsen –
hier: Einstellung der Planverfahren gem. § 2 (1) i.V. mit § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 29.11.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V. mit § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 23 „Franksche Weide“.

Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 29.11.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V. mit § 1 (8) Baugesetzbuch die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 108 „Stadtmitte-West“.

Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Elsen

BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änd. G 23

Bezeichnung: „Franksche Weide“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)

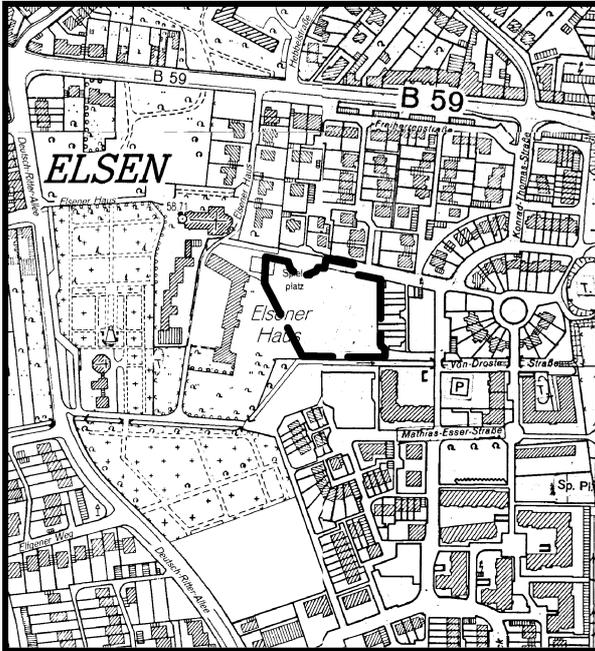


Stadtteil: Elsen

BPlan-Änd.-Nr.: 10. Änd. G 108

Bezeichnung: „Stadtmitte-West“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V. mit § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Grevenbroich, den 30.11.2007

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 29 „Südwall“ – Stadtteil Stadtmitte –
hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m.
§ 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
b) Durchführung des Verfahrens gem. § 13 a BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 29.11.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 29 „Südwall“.

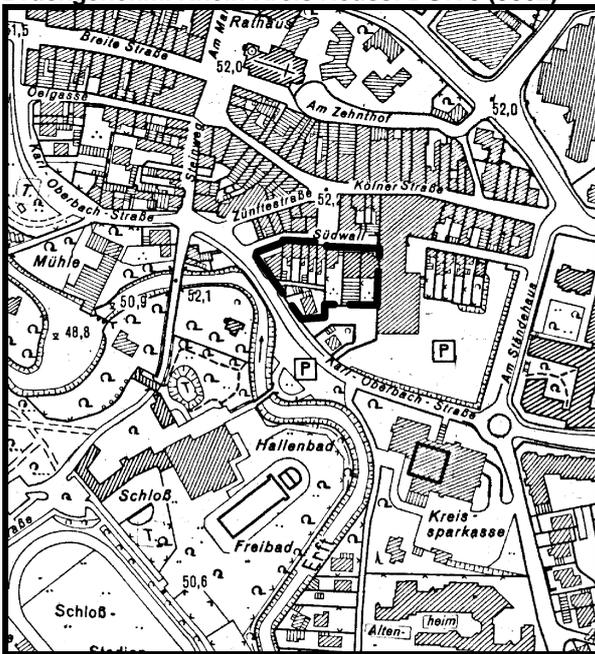
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Stadtmitte

BPlan-Änd.-Nr.: 5. Änd. G 29

Bezeichnung: „Südwall“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 29.11.2007 beschlossen, das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13 a (3) BauGB bekanntgemacht.

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bedeutet gemäß § 13 a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 10.12.2007 bis einschließlich 21.12.2007 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden unterrichten und sich zum gewählten Verfahren gemäß § 13 a (3) BauGB äußern.

Grevenbroich, den 30.11.2007

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 36 „Deutsch-Ritter-Allee“ – Stadtteil Neu-Elfgen

hier: a) Durchführung des Verfahrens gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
b) Auslegung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 und § 13 a BauGB

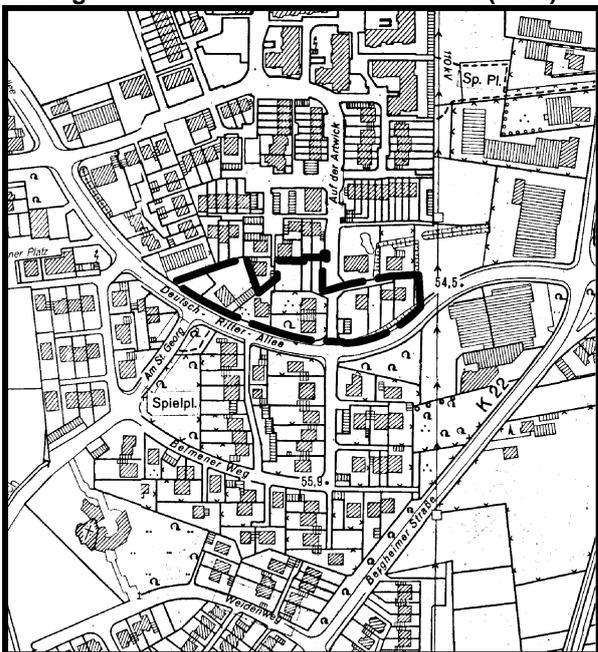
Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 29.11.2007 folgenden Beschluss gefasst:

In Anwendung des § 233 (1) Satz 2 BauGB werden die weiteren Verfahrensschritte für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 36 „Deutsch-Ritter-Allee“ im Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), durchgeführt.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Neu-Elfgen
BPlan-Änd.-Nr.: 5. Änd. G 36
Bezeichnung: „Deutsch-Ritter-Allee“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13 a (3) BauGB bekanntgemacht.

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bedeutet gemäß § 13 a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 10.12.2007 bis einschließlich 21.12.2007 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden unterrichten und sich zum gewählten Verfahren gemäß § 13 a (3) BauGB äußern.

Zu b)

Ferner hat der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 20.11.2007 gemäß § 3 (2) i.V. mit § 13 und § 13 a Baugesetzbuch die Auslegung der o.g. Bebauungsplanänderung beschlossen.

Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 (2) i.V. mit § 13 und § 13 a BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 02.01.2008 bis einschließlich 08.02.2008 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden

- mit Ausnahme vom 31.01.2008 bis einschließlich 04.02.2008 – keine Auslegung -

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 30.11.2007

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 108 „Stadtmitte-West“ – Stadtteil Elsen –
hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
b) Durchführung des Verfahrens gem. § 13 a BauGB
c) Auslegung gem. § 3 (2) i.V.m. § 13 und § 13 a BauGB

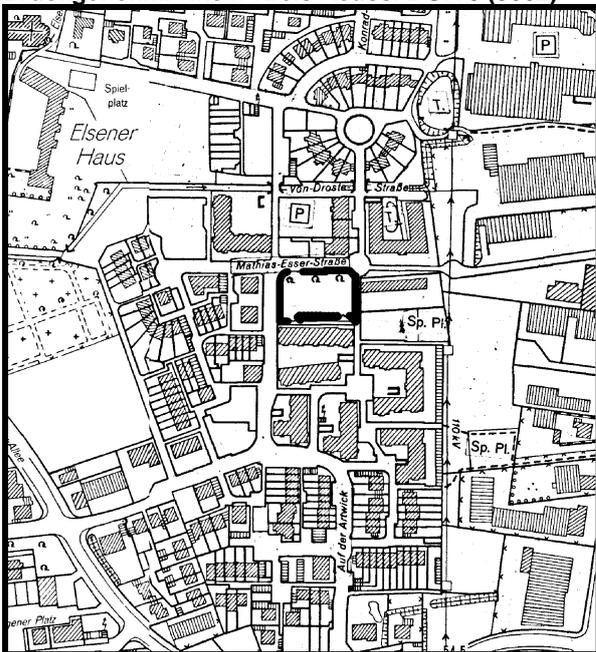
Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 29.11.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), die Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 108 „Stadtmitte-West“.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Elsen
BPlan-Änd.-Nr.: 12. Änd. G 108
Bezeichnung: „Stadtmitte-West“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 29.11.2007 beschlossen, das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13 a (3) BauGB bekanntgemacht.

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bedeutet gemäß § 13 a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 10.12.2007 bis einschließlich 21.12.2007 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden unterrichten und sich zum gewählten Verfahren gemäß § 13 a (3) BauGB äußern.

Zu c)

Ferner hat der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 20.11.2007 gemäß § 3 (2) i.V. mit § 13 und § 13 a Baugesetzbuch die Auslegung der o.g. Bebauungsplanänderung beschlossen.

Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 (2) i.V. mit § 13 und § 13 a BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 02.01.2008 bis einschließlich 08.02.2008 im städtischen

Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden

- mit Ausnahme vom 31.01.2008 bis einschließlich 04.02.2008 – keine Auslegung -

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 30.11.2007

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Die Dienststunden des Fachbereiches Planung/Bauordnung sind:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Betr.: Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „SEM Kapellen – Wohnbaufläche ‚Auf den Hundert Morgen‘“ - Stadtteil Kapellen -
hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i. V. mit § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 29.11.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i. V. mit § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „SEM Kapellen – Wohnbaufläche ‚Auf den Hundert Morgen‘“.

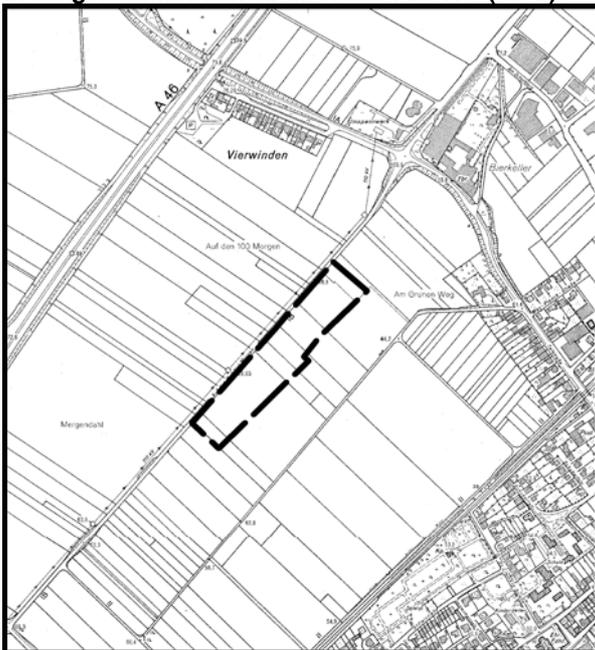
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Kapellen

FN-Änd.-Nr.: 3.

Bezeichnung: „SEM Kapellen – Wohnbaufläche ‚Auf den Hundert Morgen‘“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i. V. mit § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 10.12.2007 bis einschließlich 14.12.2007 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathouserweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 30.11.2007

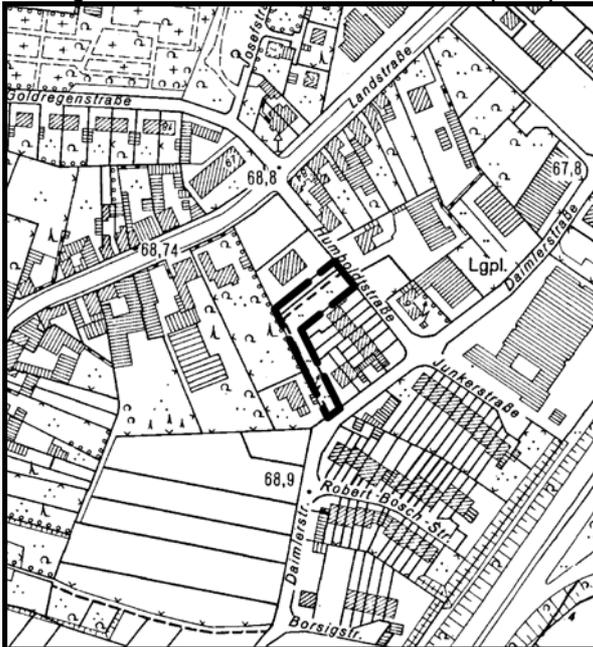
Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 5 „Humboldtstraße / Daimlerstraße“ – Stadtteil Hemmerden –
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 29.11.2007 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 5 „Humboldtstraße / Daimlerstraße“ als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Hemmerden
BPlan-Änd.-Nr.: 5. Änd. H 5
Bezeichnung: „Humboldtstraße / Daimlerstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 5 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 5 tritt gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380) – SGV. NRW 2023, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 5 kann ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründung im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 30.11.2007

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 39 "Erweiterung Krankenhaus" - Stadtteil Stadtmitte -

hier: erneute Auslegung gem. §§ 4a (3), 3 (2), 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 20.11.2007 gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), i.V.m. § 3 (2) und § 13a BauGB die erneute Auslegung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 39 "Erweiterung Krankenhaus" für die Dauer von zwei Wochen beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Stadtmitte

BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änd. + Erg. G 39

Bezeichnung: "Erweiterung Krankenhaus"

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)

Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 4a (3) i. V. mit § 3 (2) und § 13a BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 14.12.2007 bis einschließlich 08.01.2008 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden

- mit Ausnahme vom 24.12.2007 bis einschließlich 01.01.2008 - keine Auslegung -

erneut öffentlich aus.

Da die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, entfällt gem. § 13a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 20.11.2007 können im Rahmen der erneuten Auslegung nur Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 30.11.2007

Dr. Axel J. Prümm

Bürgermeister

Do. 06. Dezember 2007 **19.00 Uhr** Begleitprogramm zur Ausstellung Arnold von Harff: Ritter – Pilger – Dichter, Museum Villa Erckens, Dr. Louis Peters: Die Leidenschaft der Rheinländer zu heiligen Knochen.. Weitere Informationen unter: 02181/659-696

Fr. 07. Dezember 2007 **18 Uhr** „Leselust ab 50“ Stadtbücherei Grevenbroich, Eintritt frei. Infos unter Tel.:02181/608-643 oder 644

Fr. 07. Dezember 2007 **20.00 Uhr** Blues im Museum „Dr. Mojo“, Museum Villa Erckens. Eintritt: 8,00 €AK und 6,00 €VVK, Infos unter: 02181/659-696

Fr. 07. Dezember – So. 09. Dezember 2007 Sportveranstaltung Hallenfußball-Jugendturniere, Sporthalle Gustorf, Torfstecherweg, Veranstalter: SpVg Gustorf-Gindorf

Sa. 08. Dezember 2007 **16 – 18 Uhr** Münz – Tauschtag Gaststätte „Jägerhof“, Grevenbroich – Elsen, Düsseldorfer Str. 47

Sa. 08. Dezember 2007 **20.00 Uhr** Kultur Extra Springmaus Improvisationstheater, Pascal-Gymnasium, Schwarzer Weg. Das Springmaus Improvisationstheater mit seinem Programm „Merry Christmaus“. Einzelkarten: 18,00 Euro, Infos unter: 02181/608-658

So. 09. Dezember 2007 **16.30 Uhr** Duo König Kloster Langwaden, Stefansaal. Es erwartet die Zuhörer ein anspruchvolles Programm mit Werken von Franz Schubert, Edvard Grieg u.a. Nach einem Studium an der Musikuniversität Wien und an der staatlichen Hochschule in Trossingen hat Franziska König (Violine) den freiberuflichen Weg gewählt. Begleitet wird sie von ihrem Bruder Iwan König (Klavier). Eintritt 8,00 € ermäßigt 5,00 € Infos unter: 02181/608-657

So. 09. Dezember 2007 **17.00 Uhr** Johann Sebastian Bach Weihnachtsoratorium, Christuskirche, Hartmannsweg. Kantaten 4 bis 6 sowie weitere weihnachtliche Werke. Solisten und Orchester. Ev. Kantorei Grevenbroich, Jugendkantorei Grevenbroich. Leitung Karl-Georg Brumm, Eintritt: 12,00 € Förderer 10,00 € Schüler 7,00 € Abendkasse + 3,00 € Vorverkauf ab 09. Nov.: Bücherstube, Poser, Gemeindeamt

So. 09. Dezember – Di. 18. Dezember 2007 Kunstausstellung „Angels“ Galerie land..art, Poststraße 91, 41516 GV, Informationen unter:
<http://www.landart-gv.de> oder: info@landart-gv.de

Fr. 14. Dezember 2007 **11.30 Uhr** und **15.30 Uhr** Kindertheater „Die Schneekönigin“. Alte Feuerwache Grevenbroich, Wittener Kinder- und Jugendtheater. Präsentiert von der Jugendkunstschule Grevenbroich. Für Kinder ab fünf Jahre. Eintritt: 5,00 Euro. Weitere Informationen unter: 02181/608-646

Fr. 14. Dezember 2007 **20.00 Uhr** Roger Zimmermann – Gitarre Museum Villa Erckens. Ein Klassisches Gitarrenkonzert mit dem Titel „Bach, Brescianello und Briefe an den Weihnachtsmann“, Eintritt: 10,00 €AK und 8,00 €VVK, Infos unter: 02181/659-696

Fr. 14. Dezember – So. 16. Dezember 2007 Sportveranstaltung „64. Grevenbroicher Stadtmeisterschaften im Tischtennis“, Sporthalle Gustorf, Torfstecherweg, Veranstalter: TTC Blau-Weiß Grevenbroich

So. 16. Dezember 2007 **17.00 Uhr** Adventssingen Kath. Kirche St. Martin Frimmersdorf. Mit zahlreichen Chören und Musikern und der Jugendkantorei Grevenbroich, Leitung Karl-Georg Brumm, Eintritt frei/Kollekte.

regelmäßige Veranstaltungen

Mittwochs ab 17.17 Uhr **after-work-Party 'Energietank'** im Flönz, Gaststätte Flönz, Kölner Straße 33, Stadtmitte. Jeden Mittwoch, ab 17.17 Uhr laden die Gaststätte Flönz, das Stadtmarketing und Pro Concept alle Grevenbroicherinnen und Grevenbroicher ein, nach Feierabend eine oder mehrere Stunden zu 'chillen', also sich zu entspannen, angenehme Musik zu hören, leichte Getränke und Snacks zu sich zu nehmen, nette Leute zu treffen, vielleicht auch zu tanzen.

Führungen durch das **Wildfreigehege** oder den **Waldlehrpfad**, Tel.: 02181/64887

Führungen durch das „**grüne Klassenzimmer**“, Tel.: 02181/608-424

Drei-Schlösser-Tour durch Grevenbroich, eine Tagesreise mit Pferd und Planwagen incl. Mittagessen, Nachmittagskaffee und Führung für 10-15 Personen. Tel.: 02181/608-350

Sprechstunde der Behindertenbeauftragten Charlotte Häke jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 14.00 bis 16.00 Uhr im Neuen Rathaus, Stadtmitte, Raum 220, II. Etage, Ostwall 4-12. Telefon 02181/608-522. Außerhalb der Sprechstunde: Telefon 02181 608-520, Fax: 02181 608-8520, E-Mail: Behinderten.Beauftragte@Grevenbroich.de

Beratung durch den Seniorenbeirat jeden 2. Dienstag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr im Alten Rathaus, Stadtmitte, Erdgeschoss, Am Markt 1, Telefon während der Sprechstunde: 02181/608-472

Beratung durch das Versorgungsamt jeden 1. Donnerstag im Monat von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Alten Rathaus, Stadtmitte, Raum 1

Beratung durch den Mieterschutzbund jeden Mittwoch von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr im Alten Rathaus, Stadtmitte, Raum 1

Feierabend Radfahrtour jeden Dienstag ab 17 Uhr vom Grevenbroicher Bahnhof (Radstation). Jeder kann ohne Anmeldung mitfahren.

Treffen der Anonymen Alkoholiker und Angehörigen: Christuskirche Hartmannweg, dienstags von 19.30 Uhr bis 21.30 Uhr, www.anonyme-alkoholiker.de

Treffen der Kreuzbund Selbsthilfegruppe für Suchtgefährdete und Angehörige, Ostwall 20, montags - donnerstags 19.30 Uhr,

Frauenselbsthilfe nach Krebs „Gymnastik für Betroffene“: AOK-Gebäude, Wilhelmitenstraße, Veranstalter: Frauenselbsthilfe nach Krebs, Mittwochs: 10.00 – 11.30 Uhr

Gruppentreffen der Frauenselbsthilfe nach Krebs, Auerbachhaus auf der Stadtparkinsel, 14-tägig mittwochs 17.00 – 19.00 Uhr

Internet-Café 50 plus, Buckaustraße 1 a, 41515 Grevenbroich. Öffnungszeiten Mo: 15.00 –18.00 Uhr, Mi. 14.00 – 17.00 Uhr, Fr: 10.00 – 13.00 Uhr, Tel.-Nr. 02181/4757670

Zappelphilipp ADS / ADHS (Aufmerksamkeits- Defizit - Störung) Selbsthilfegruppe, Treffen immer am letzten Mittwoch im Monat um 20.00 Uhr in 41515 Grevenbroich, Buckaustraße 1a. Tel.: 02181/72129 oder 72125.

Selbsthilfearbeitsgemeinschaft Grevenbroich e.V. berät zu sozialen und gesundheitlichen Fragestellungen aus dem Selbsthilfebereich jeden Montag außerhalb der Schulferien von 15.00 Uhr – 19.00 Uhr im Selbsthilferaum (Raum K 01) des Kreisgesundheits-amtes Grevenbroich, Auf der Schanze 1, 41515 Grevenbroich, Tel.: 02181/601 53 81